



BADISCHE JÄGER ÜBERLINGEN e.V.

Schießstandordnung für die Schießanlage Frickingen – Ahäusle der Badischen Jäger Überlingen e.V.

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen für die Nutzung der Schießanlage	3
2	Vor dem Schießen	3
3	Während des Schießens	3
4	Störung / Unterbrechung des Schießens	4
5	Zugelassene Anschlagarten, Waffen und Munition	4
5.1	Kugelstände	4
5.1.1	Schießbahnen einer offenen Anlage 100 m – 50 m – 35 m	4
5.1.2	Offene Anlage 25 m für Kurzwaffen	5
5.2	Schrotstände	5
5.2.1	Trapstand	5
5.2.2	Skeetstand	5
6	Standaufsicht	6
6.1	Ergänzende Anforderung an eine Standaufsicht	6
6.2	Was ist von einer Standaufsicht zu beachten?	6
6.3	Alterserfordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen	7
6.4	Einhaltung zulässiger Geschossenergien	8
6.5	Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen	8
6.6	Unzulässige Schießübungen im Schießsport	8
6.7	Zulässige Schießübungen	9
6.8	Kontrolle der Haftpflichtversicherung der Schießstättenbenutzer	9
7	Nach dem Schießen	10
8	Wichtige Bestimmungen aus der Betriebserlaubnis der Schießanlage Frickingen-Ahäusle	10
8.1	Allgemeine Auflagen und Regelungen	10
8.2	Regelungen Kugelschießen / Kipphase	11
8.3	Regelungen Schrotschießen	12
9	Kreispokale	12
9.1	Kreispokal	12
9.2	Heinrich-Otto-Klett-Pokal	12
9.3	Kreisschrotpokal	12
10	Anlagen:	13
	Anlage: Checkliste für Standaufsichten	14
	Anlage: Wichtige Telefonnummern	15
	Anlage: Autorisierte Personen für das Schrotschießen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Grundlagen für die Nutzung der Schießanlage

Die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen bilden die **DJV-Schießstandordnung** und **DJV- Schießvorschrift mit Hinweisen für die Standaufsicht** in der jeweils gültigen Fassung (aktuell April 2024 [DJV-Schießvorschrift 01-04-24 Neu](#)).

Weiter gelten für das jagdliche Schießen auf der Schießanlage insbesondere folgende Gesetze und Vorschriften, welche Bestandteil dieser Schießstandordnung sind:

- Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 zuletzt geändert durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 19.06.2020
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert
- Betriebserlaubnis des Landratsamts Bodenseekreis für diese Schießanlage v. 22.01.2015
- Leitung des Schießstands: Der Leiter des Schießstands und sein Stellvertreter sind befugt, auf der Grundlage dieser Schießstandordnung Anordnungen zu deren Einhaltung gegenüber den Nutzern der Anlage zu treffen und durchzusetzen.

2 Vor dem Schießen

Vor dem Aufenthalt auf der Schießstandanlage hat sich jeder Benutzer, (bei gemeinsamen Veranstaltungen der Schießleiter):

- **im Anwesenheitsbuch** im vorgegebenen Umfang **einzutragen inkl. Unterschrift**, (bei gemeinsamen Schießen nach Beendigung durch den Schießleiter)
- **die Standgebühr zu entrichten** (für Mitglieder der BJÜ entfällt diese) und die entsprechenden Schlüssel zu empfangen.
- Die Waffe ist bis zum Betreten des Schützenstandes grundsätzlich in einem verschließbaren Waffenbehältnis zu transportieren.

Nach Betreten des Schützenstands wählt der Schütze einen Stand

Er entnimmt seine Waffe dem Waffenbehältnis wobei die Mündung in Richtung des Zielfelds zeigt, öffnet diese bzw. deren Verschluss und stellt sie in den Waffenhalter.

Der Schütze und – sofern sich mehrere Schützen auf den Schützenständen befinden – die Schießaufsicht tragen sich vor dem Schießen in das Aufsichtskontrollbuch ein.

Der Schütze schließt die Notausgänge auf und kontrolliert ob die Fluchtwege frei sind.

3 Während des Schießens

Es darf grundsätzlich nur im Beisein einer **Standaufsicht** geschossen werden. Details sind in Kapitel 6 beschrieben.

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Alle Schützen folgen den Weisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson unverzüglich.

Beim Schießen ist ein Gehörschutz zu tragen. Beim Kurzwaffen- und Skeetschießen ist zusätzlich ein Augenschutz zu tragen.

Es dürfen nur Waffen und Munition eingesetzt werden, welche auf dem Schießstand zugelassen sind.

Es darf nur in den zugelassenen Anschlagarten und Entfernungen geschossen werden.

Waffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn sie gesichert, entladen und geöffnet sind.

Während evtl. Schießpausen (Wartezeit bei Wettbewerben, Mittagspause, etc.) ist die Waffe gesichert, entladen und geöffnet im Tresor (vor dem Warteraum) zu verstauen.

Im Schützenraum dürfen sich nur die **Schützen** (Langwaffenstand max. 5, Kurzwaffenstand max. 3) und die **Aufsichten** befinden.

Trap- und Skeetstand dürfen **nicht gleichzeitig** genutzt werden.

Bedienen der Wurfmaschinen (Trap u./o. Skeet) ist nur den **dafür speziell autorisierten Personen** (Aufsichtsschein reicht nicht!!!) erlaubt.

4 Störung / Unterbrechung des Schießens

Bei Störungen bzw. Unterbrechungen des Schießens sind die Schießbahnen mit der roten Fahne, rot-weißem Absperrband bzw. einem roten Blinklicht zu sperren. Bei Störungen im Bereich der 100 m Stände inkl. laufende Scheibe (lfd. Keiler) sind alle Stände (1-5) sowie der Trap- und Skeet-Stand zu sperren. Die Schützen haben den Schützenstand zu verlassen. Die Aufsicht sperrt die Türen zu den Kugelständen ab. Bei den Schrotständen versammelt die Aufsicht die Schützen und verhindert ein Schießen.

5 Zugelassene Anschlagarten, Waffen und Munition

5.1 Kugelstände

Der Schießstand für das Kugelschießen besteht aus 5 Schießbahnen und einer Anlage für das Schießen mit Kurzwaffen. Das Schießen mit Vorderladern ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen regelt die Vorstandschaft.

5.1.1 Schießbahnen einer offenen Anlage 100 m – 50 m – 35 m

a) Stände 1- 4: 100 m stationär mit 50 m Zwischendistanznutzung (Stand 4)

- zugelassen für Langwaffen - Büchsen
- maximale Bewegungsenergie der Geschosse: **7.000 Joule**

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

- **Der Einsatz von .22 lfb ist auf die Zwischendistanz von 50 m nicht erlaubt!**
- stehender Anschlag, liegender u. sitzender Anschlag nur bei einer Mindestanschlagshöhe von 1 m

b) Stand 5: 50 m (laufender Keiler) stationär

- zugelassen für Langwaffen - Büchsen und Flinten
- maximale Bewegungsenergie der Geschosse: **7.000 Joule**
- **Büchsen:** stehender Anschlag, liegender u. sitzender Anschlag nur bei einer Mindestanschlagshöhe von 1 m
- **Flinten:** stehender Anschlag
- **Der Einsatz von Flintenlaufgeschossen ist nicht erlaubt!**

c) Stand 5: 35 m (Kipphase) stationär

- zugelassen für Langwaffen – kombinierte Waffen und Flinten bis Kaliber 12
- Munition: **nur Bleischrote bis 3,5 mm; kein Weicheisenschrot**
- **Kombinierte Waffen:** stehender Anschlag, liegender u. sitzender Anschlag nur bei einer Mindestanschlagshöhe von 1 m
- **Flinten:** stehender Anschlag
- **PSA:** Kopfbedeckung und Schutzbrille

5.1.2 Offene Anlage 25 m für Kurzwaffen

- 3 Stände stationär
- zugelassen für Kurzwaffen
- maximale Bewegungsenergie der Geschosse: **1.500 Joule**
- stehender Anschlag
- **PSA:** Kopfbedeckung und Schutzbrille
- Das **Vorderladerschießen** ist grundsätzlich verboten
- Ausnahmen regelt der Vorstand
- Beim Vorderladerschießen dürfen **nur zwei Stände** (rechter und linker Stand) genutzt werden.

5.2 Schrotstände

Auf dem Schießstand befindet sich eine Anlage für den Kipphasen (siehe 5.1.1 oben) sowie Wurftaubenanlagen für das Trap-Schießen und eine Anlage für das Skeet-Schießen.

PSA: Kopfbedeckung und Schutzbrille (gem. DJV-Schießvorschrift V. 2024)

5.2.1 Trapstand

- 5 Schützenstandorte, stationär
- zugelassen für Flinten, kombinierte Waffen mit glatten Läufen und Halbautomaten (max. 2 Patronen geladen) bis Kal. 12
- Munition: Weicheisenschrot, **max. 28 Gramm, max. Schrotgröße 2,6 mm**
- Beim Schießen mit Vorderschaft-Repetierern auf Wurfscheiben darf nur ein Stand benutzt und besetzt werden.

5.2.2 Skeetstand

- 7 Schützenstandorte, stationär

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

- zugelassen für Flinten, kombinierte Waffen mit glatten Läufen und Halbautomaten (max. 2 Patronen geladen) bis Kal. 12
- Munition: Weicheisenschrot, **max. 28 Gramm, max. Schrotgröße 2,3 mm**
- Beim Schießen mit Vorderschaft-Repetierern auf Wurfscheiben darf nur ein Stand benutzt und besetzt werden.

Die Schrotstände dürfen nur im Beisein der zur Bedienung der Wurfmaschinen autorisierten Mitglieder (Anlage: autorisierte Mitglieder) genutzt werden.

Es dürfen nur die vom Verein bereitgestellten Wurfscheiben verwendet werden. Diese können bei Fam. Sommerfeld gekauft werden.

6 Standaufsicht

Für die Standaufsicht gelten die in der DJV Schießvorschrift im Kapitel „Hinweise für Standaufsichten“ beschriebenen Anweisungen.

Für Betreiber von Schießstätten und Standaufsichten (jagdlich) sind nachstehende Regelungen des Waffengesetzes und der Verordnung von Bedeutung:

- § 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
- § 6 AWaffV – Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen
- § 7 AWaffV – Unzulässige Schießübungen im Schießsport
- § 9 AWaffV – Zulässige Schießübungen auf Schießstätten
- § 10 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche
- § 11 AWaffV – Aufsicht

Nachfolgende Auszüge sind mit den ergänzenden, spezifischen Regelungen der BJÜ versehen.

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch **verantwortliche Aufsichtspersonen** (im Folgenden Standaufsichten genannt) gewährleistet werden.

6.1 Ergänzende Anforderung an eine Standaufsicht

Die Standaufsicht muss durch einen Aufsichtsschein der Badischen Jäger Überlingen e.V. zur Standaufsicht befugt bzw. beauftragt sein. In diesem Falle ist neben dem Nachweisdokument (Aufsichtsschein) auch ein gültiger Jagdschein mitzuführen. Befugten ist der Aufsichtsschein zur Prüfung auszuhändigen.

6.2 Was ist von einer Standaufsicht zu beachten?

1. Die wesentlichste Aufgabe einer Standaufsicht ist, nach den Vorgaben der DJV-Schießstandordnung dafür zu sorgen, dass von den Benutzern keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Dieser Aufgabe kann eine Standaufsicht nur dann zuverlässig nachkommen, wenn sie das Schießen ständig beaufsichtigt, d. h., sie darf keinen Moment den oder die von ihr beaufsichtigten Schützen aus den Augen lassen, um unverzüglich eingreifen zu können, wenn Gefahr im Verzuge

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

ist. Das bedeutet aber auch, dass die Standaufsicht während ihrer Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen kann.

2. Wenn es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, muss die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt des oder der jeweiligen Schützen in der Schießstätte untersagen.
3. Wenn auf einer Schießstätte auf mehreren Einzelanlagen (Trap- oder Skeetstand, Kurzwaffenstand, Büchsenstand) mit mehreren Schützen geschossen wird, muss auf jeder dieser Anlagen mindestens eine Standaufsicht tätig sein.
4. Auf allen Einzelanlagen einer Schießstätte müssen sich auf gut sichtbaren Schildern die jeweiligen Standaufsichten namentlich eintragen. Die Aufsichten selbst sollten als solche gekennzeichnet sein (Armbinde, Ansteckschild).
5. Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu Euro 10.000 gehen können.
6. Die Schießstättenbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann ebenfalls mit einem Bußgeld belegt werden.
7. Die Standaufsicht muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.
8. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person (= Inhaber/in einer Aufsichtsscheins) darf alleine schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich **alleine** auf dem Schießstand befindet.

6.3 Alterserfordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen

Grundlage: § 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- Kindern **unter 12 Jahren** darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden. Haben sie das 12. Lebensjahr vollendet und sind noch nicht 14 Jahre alt, dürfen sie mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen schießen.
- Jugendlichen, die das **14. Lebensjahr vollendet** haben **und noch nicht 18 Jahre** alt sind, darf das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm IfB (.22 l. r.) mit Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt, sowie mit Schrotflinten (Einzellader) Kal. 12 oder kleiner gestattet werden.

Dies gilt jeweils nur, wenn der Sorgeberechtigte jeweils schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind aufzubewahren, solange die Kinder und Jugendlichen am Schießen teilnehmen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Erklärung zur Überprüfung ausgehändigt wird.

Schießen Personen, die das **14. Lebensjahr vollendet** haben, **in der Ausbildung**

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

zum Jäger, so haben diese eine Berechtigungsbescheinigung mitzuführen, die vom Sorgeberechtigten und vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein muss. Eine besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr und befinden sich **nicht in der jagdlichen Ausbildung, muss auf dem Schießstand eine für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.**

6.4 Einhaltung zulässiger Geschossenergien

Grundlage: § 6 AWaffV – Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind. Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Mündungs-Geschossenergien (E0) festgelegt sind. Die Standaufsicht muss deshalb darüber informiert sein, welche Kaliber auf der jeweiligen Schießstätte die zugelassene Energie einhalten.

6.5 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

6.6 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

Grundlage: § 7 AWaffV – Unzulässige Schießübungen im Schießsport

- (1) Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen
1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt
 2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
 3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt
 4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

auf laufende Scheiben; es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung

5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

- (2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.
- (3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

6.7 Zulässige Schießübungen

Grundlage: § 9 AWaffV – Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

- (1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn
 1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt.
 2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung (hier: Schießvorschrift des DJV)
 - b) im Rahmen der jagdlichen Ausbildung

6.8 Kontrolle der Haftpflichtversicherung der Schießstättenbenutzer

Schießstättenbenutzer müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung erfolgen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so darf sie das Schießen nicht gestatten. Eine Tagesversicherung kann mittels des im Schießstand ausliegenden Formulars abgeschlossen werden. Das Entgelt wird zusammen mit der Standgebühr bezahlt. Die Quittung ist im Schießbuch bei den Einnahmen aufzubewahren.

Zur Überprüfung der Haftpflichtversicherung ist die Standaufsicht nur verpflichtet, wenn auch die Anmeldung zum Schießen bei ihr erfolgt. Kann der Standaufsicht der

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Nachweis nicht erbracht werden, so darf die Standaufsicht das Schießen nicht gestatten.

7 Nach dem Schießen

Nach dem Schießen hat der Schütze unverzüglich die Waffe am Stand zu entladen (Mündung in Richtung Zielfeld), zu sichern und zu öffnen.

Die entladene Waffe ist anschließend am Stand in verschließbare Behältnisse einzupacken.

Der Schütze trägt sich zusammen mit der zuständigen Standaufsicht aus dem(n) Aufsichtskontrollbuch/-büchern (Lang- u./o. Kurzwaffen) aus. Erst mit der Austragung endet die Aufsichtspflicht. Bei gemeinsamen Schießen erfolgt die Dokumentation durch den Schießleiter unter Angabe der Teilnehmerzahl und Art des Schießens.

Die Scheibenspiegel der benutzten Schießscheiben werden vom Schützen abgeklebt und die an dem vorgesehenen Platz verstaut.

Die Schießstandanlage ist nach Beendigung des Schießens in allen benutzten Teilen **aufzuräumen und sauber** zu hinterlassen. Sämtliche Türen sind abzusperren und die Schlüssel unverzüglich wieder bei der Familie Keller/ Sommerfeld abzugeben.

Etwaige Beanstandungen, Fehlfunktionen der Anlagen etc., sind in dem ausliegenden Buch einzutragen.

Von jedem Trap-, Skeetschießen oder Schießen auf den Kipphasen ist ein so genanntes Schrotprotokoll anzufertigen. Darin ist Anzahl und Art der verschossenen Patronen mit Angabe des Gewichts der Ladung und die Anzahl der verwendeten Wurftauben festzuhalten.

8 Wichtige Bestimmungen aus der Betriebserlaubnis der Schießanlage Frickingen-Ahäusle

8.1 Allgemeine Auflagen und Regelungen

Nutzungszeiten

Die Schießstandanlage darf nur dienstags bis samstags in der Zeit von **9:00 Uhr bis 19:00 Uhr (der Skeetstand bis 18:00 Uhr), samstags bis 18:00 Uhr** benutzt werden.

Der Schießbetrieb ruht zwischen **12:00 Uhr und 13:30 Uhr**.

Besonderheiten regelt der gültige Schießterminplan.

Vor dem Aufenthalt auf der Schießstandanlage hat sich jeder Benutzer, (bei gemeinsamen Veranstaltungen der Schießleiter):

im Anwesenheitsbuch im vorgegebenen Umfang einzutragen, vor dem Schießen die Anwesenheit durch Unterschrift nachzuweisen

als Nichtmitglied **die Standgebühr zu entrichten** (bei gemeinsamen Schießen nach Beendigung durch den Schießleiter) und die entsprechenden Schlüssel zu empfangen.

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Nach Beendigung des Schießens ist die Anwesenheit **mit Zeitangabe wieder auszutragen** und

die Schlüssel zurückzugeben.

Erst mit der Austragung endet die Aufsichtspflicht. Bei gemeinsamen Schießen erfolgt die Dokumentation durch den Schießleiter unter Angabe der Teilnehmerzahl und Art des Schießens.

Aufsichtskontrollbuch

Nach dem Betreten, spätestens vor Abgabe des ersten Schusses, sind die erforderlichen Angaben in das dem Standbereich zugeordnete Aufsichtskontrollbuch vorzunehmen.

Gemeinsame Schießveranstaltungen

Die im Schießterminplan ausgewiesenen Schießen gelten als gemeinsame Schießveranstaltungen. Gemeinsame Schießveranstaltungen können nur unter der Verantwortung eines Schießleiters durchgeführt werden.

Während des Schießens ist auf dem Stand ein **Verbandskasten** gut sichtbar gekennzeichnet vorzuhalten.

Ein geeigneter und geprüfter **Feuerlöscher** sowie eine netzunabhängige **Notbeleuchtung** (starke Taschenlampe) sind an gekennzeichnete Stelle vorzuhalten.

Fahrzeugverkehr

Die Zufahrt zum Schützenhaus ist frei zu halten. Die Abfahrt hinter der Schranke darf nur für den Materialtransport benutzt werden.

Notruf

Der Schießleiter (ersatzweise die Standaufsicht) muss ein Mobiltelefon für Notfälle bereithalten.

Hierzu kann notfalls das **Handy im Verbandskasten** des 100 m-Standes benutzt werden.

8.2 Regelungen Kugelschießen / Kipphase

Verboten sind: Leuchtpur-, Brandsatz- oder Hartkerngeschosse, sowie gleichartige (bleifreie) Solidgeschosse (s. Aushang am Schießstand); sowie der Einsatz von Flintenlaufgeschossen und .22 lfb auf die Zwischendistanz von 50 m

Am Stand 5 (Laufender Keiler bzw. Kipphase) darf beim Schießen nur der jeweilige Schütze stehen.

Geschossfangsystem beim Kipphasen (Klappe) auf mindestens 80 Grad einstellen.

Beim Keilerschießen muss das Geschossfangsystem des Kipphasen vollständig abgesenkt werden.

Beim Kurzwaffenschießen sind die Zugänge zu den Schießbahnen abzuschließen.

Vorderlader und sonstige Kurzfeuerwaffen dürfen nicht gleichzeitig geschossen werden.

Beim Vorderladerschießen dürfen nur rechter und linker Stand genutzt werden.

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

8.3 Regelungen Schrotschießen

Es dürfen nur vereinseigene Tontauben verwendet werden, die von der Standaufsicht vor Benutzung bei der Familie Keller/Sommerfeld zu bezahlen sind.

Die Wurfmaschinen des Trap- und Skeetstands dürfen nur von den Schießobleuten, dem Schießstandwart, oder den speziell für die Bedienung autorisierten Personen bedient werden.

Der Besitzer bzw. Nutzer des benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücks ist vor jedem Schießen auf dem Skeetstand zu unterrichten.

Trap- und Skeetstand dürfen **nicht gleichzeitig** in Betrieb sein.

Der Zugang zum Skeetstand ist während des Schießens abzuschließen.

Zugelassene Schrotstärken sind während des Schießens auf Tafeln anzuzeigen. Bei extremen Witterungsverhältnissen ist der Schießbetrieb einzustellen.

Bei besonderen Vorkommnissen verständigen Sie bitte telefonisch:

- Leiter des Schießstands **Oskar Müller**, Telefon mobil: 0176 20576588
- Schießstandwart **Hugo Schechter**, Telefon mobil 0171 3178911

9 Kreispokale

Die Badischen Jäger Überlingen veranstalten folgende Schießwettbewerbe:

9.1 Kreispokal

Der Kreispokal ist ein Einzel- und Mannschaftswettbewerb. Teilnehmer sind die Mitglieder der einzelnen Hegeringe der KJV BJÜ und Tettang. Disziplinen sind Fuchs liegend, Bock stehend angestrichen, Überläufer stehend angestrichen, laufender Keiler, Trap und Skeet. Die Teilnehmer können sowohl als Einzelschütze und/oder als Mannschaft antreten.

Es wird nach den Regularien des DJV geschossen.

Die Schießleitung in geraden Jahren stellt die JV BJÜ in ungeraden Jahren die JV TT.

9.2 Heinrich-Otto-Klett-Pokal

Der Heinrich-Otto-Klett-Pokal ist ein Einzelwertungsschießen. Teilnehmer sind die Mitglieder der einzelnen Hegeringe der KJV BJÜ. Disziplinen sind Fuchs liegend, Bock/Gams stehend angestrichen, Überläufer stehend freihändig, laufender Keiler und Kurzwaffe.

Es wird nach den Regularien des DJV geschossen.

9.3 Kreisschrotpokal

Der Kreisschrotpokal ist ein Mannschaftspokal der Hegeringe der KJV Badische Jäger Überlingen und Tettang. Jeder Hegering kann eine oder mehrere Mann-

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

schaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 6 Mitgliedern. Disziplinen sind Trap, Skeet und Kippphase. Es wird nach den Regularien des DJV geschossen.

Überlingen, 22. Oktober 2024


Boemans
Kreisjägermeister



10 Anlagen:

- Checkliste für Standaufsichten
- Wichtige Telefon- / Notrufnummern

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Anlage: Checkliste für Standaufsichten

A.	Vor Beginn des Schießens:	JA	NEIN
1.	Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Betriebsbereitschaft des Schießstandes		
2.	Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf		
3.	Die Rettungswege sind frei von Gegenständen		
4.	Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen		
5.	Die Notbeleuchtung / Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig		
6.	Eine geeignete auf dem Schützenstand vorhanden		
7.	Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung (Feuerlöscher) ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig		
8.	Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich		
9.	Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar		
10.	Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig		
11.	Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt		
12.	Die Namen der verantwortlichen Aufsichtspersonen sind auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt		
13.	Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht		
14.	Die Schießbahn ist frei von Gegenständen		
B.	Während des Schießens:		
1.	Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich		
2.	Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt		
3.	Die Be- und Entlüftung ist während des Schießens gewährleistet		
4.	Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkungen wird ständig überwacht		
5.	Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten		
6.	Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen		
C.	Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:		
1.	Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt		
D.	Nach Beendigung des Schießens:		
1.	Der Schießstand wird ausreichend gereinigt		
2.	Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt		
3.	Alle Anlagen werden abgeschaltet		
4.	Die verantwortliche Aufsichtsperson erstellt einen schriftlichen Bericht über besondere Vorkommnisse		

Schießstandordnung für die Schießanlage der Badischen Jäger Überlingen

Anlage: Wichtige Telefonnummern

1. Rettungsdienst/Feuerwehr:	112
2. Polizei:	110
3. Giftnotrufzentrale:	0761 19 240
4. Leiter Schießstand O. Müller	0176 20 57 65 88
5. Schießstandwart H. Schechter:	0171 31 78 911
6. Seehuber, Franz:	07551 94 56 26

Standortangabe für Rettungsdienst/Feuerwehr:

Ahäusle 3

88699 Frickingen